

Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.

zum Entwurf Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vom 11. März 2009)

Der Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V. geht nach wie vor davon aus, dass Verschärfungen gegenüber dem geltenden Recht nicht vorgenommen werden. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf als Teil des Umweltgesetzbuches sind Verbesserungen in dieser Hinsicht anzuerkennen. Grundsätzlich sind aber die Änderungen bezüglich der Regelungen zu „gebietsfremden Arten“ nicht akzeptabel.

Im Einzelnen

zu § 7 Abs. 2 Ziffer 3

§ 7 Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Art
jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend;“

Begründung:

Die geltende Definition des Begriffes „Art“ im § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach für die Bestimmung einer Art einschließlich einer Unterart oder Teilpopulation ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend ist, ist beizubehalten. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, der zur Folge die wissenschaftliche Bezeichnung für die Bestimmung lediglich dann maßgeblich ist, wenn eine solche vorhanden ist, lässt offen, nach welchen Kriterien die Bestimmung vorgenommen werden soll, wenn eine wissenschaftliche Bezeichnung fehlt. Die Regelung ist unklar sowie unbestimmt und daher abzulehnen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wie, wenn nicht anhand der anerkannten Taxonomie, rechtssicher die Entscheidung getroffen werden kann, ob es sich bei einer bestimmten Pflanze um eine Unterart oder Teilpopulation handelt oder lediglich um eine solche einer Art, die zwar der gleichen innerartlichen Ebene zuzurechnen ist, aber räumlich aus einem anderen Herkunftsgebiet stammt. Die wissenschaftliche Bezeichnung ist für die Identifizierung und die Differenzierung von Arten, beispielsweise im Handel, unverzichtbar. Auch die Bundesartenschutzverordnung, die EG-Artenschutzverordnung und das Washingtoner Artenschutzübereinkommen legen die wissenschaftliche Bezeichnung einer Art zugrunde.

zu § 7 Abs. 2 Ziffer 8

§ 7 Abs. 2 Ziffer 8 wird wie folgt neugefasst:

„8. Gebietsfremde Art
eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart oder -unterart, die aus biogeografischen Gründen in einem Gebiet innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes oder

innerhalb Deutschlands in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt;“

Begründung:

Die Umschreibung des Begriffs „gebietsfremde Art“ im § 10 Abs. 2 Ziffer 6 des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes hat sich in der Anwendungspraxis als zu unbestimmt erwiesen. Die geltende Fassung lautet:

„6. Gebietsfremde Art
eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt;“

Unklar ist die Formulierung „betreffendes Gebiet“ in dieser Begriffsbestimmung, die dazu geführt hat, dass regionale Populationen in willkürlich zugrunde gelegten, aber nicht klar umschriebenen Grenzen als „gebietsfremde Arten“ angesehen werden. Die EG-Verordnung Nr. 708/2007 vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nichtheimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur verwendet in deren Artikel 3 Ziffer 7 den gleichlautenden Begriff „gebietsfremde Art“ und definiert diesen als „eine Art oder Unterart eines Wasserorganismus, die aus biogeografischen Gründen in einem Gebiet ihres natürlichen Verbreitungsgebietes nicht vorkommt;“. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Definition, die den Begriff „betreffendes Gebiet“ im Einzelnen erläutert, insoweit zu übernehmen. Damit wird zugleich mit der Bezeichnung „Art oder Unterart“ deutlich gemacht, dass nur solche Populationen als „gebietsfremde Art“ angesehen werden können, die sich zu einer „Unterart“ tatsächlich entwickelt haben, die als solche wiederum identifizierbar ist und deren natürliches Verbreitungsgebiet unschwer festzustellen ist. Mit dem Zusatz „oder innerhalb Deutschlands“ wird überdies sichergestellt, dass ursprünglich nichtheimische Arten, die vorübergehend als heimische Art deshalb galten, weil sie sich als verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Populationen erhalten konnten (§ 10 Abs. 2 Ziffer 5 des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes / § 7 Abs. 2 Ziffer 7 des Entwurfs), nach Nichtvorkommen in freier Natur oder seit Nichtmehrvorkommen seit mehr als 100 Jahren als „gebietsfremde Arten“ anzusehen sind.

zu § 40 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4

§ 40 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Halbsatz wird das Wort „Herkünfte“ durch das Wort „Arten“ ersetzt.
2. Der letzte Halbsatz „bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur nur Gehölze und Saatgut nicht gebietsfremder Herkünfte ausgebracht werden“ wird gestrichen.

Begründung:

zu Ziffer 1

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die in Satz 3 genannten Bereiche sind von dem Erfordernis einer Genehmigung nach Satz 1 ausgenommen. Die Ausnahme in Satz 3 Nr. 4 kann sich daher lediglich auf das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut gebietsfremder Arten

beziehen. Dies ist durch die Ersetzung des Wortes „Herkünfte“ durch das Wort „Arten“ im Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich klarzustellen. Darüber hinaus wird hierdurch klar und eindeutig auf den im Bundesnaturschutzgesetz selbst definierten Begriff der „gebietsfremden Art“ Bezug genommen (vergleiche § 7 Abs. 2 Nr. 8). Eine Definition des Begriffs „gebietsfremde Herkünfte“ findet sich im Bundesnaturschutzgesetz hingegen nicht.

zu Ziffer 2

Die Streichung dieses Halbsatzes ist erforderlich, weil es sich dabei um eine Sollvorschrift zur Ausbringung von „nicht gebietsfremden“, also „gebietsheimischen“ Pflanzen während der 10jährigen Freistellungsfrist vom Genehmigungserfordernis handelt. Denn damit würde schon unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes das Ergebnis des Abwägens über die möglichen Risiken des Ausbringens einer Pflanzenart im Rahmen des ab den 11. Jahr des Inkrafttretens vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens generell zu Gunsten der nicht gebietsfremden Pflanzen vorweg genommen. Und dann bedarf es eigentlich eines solchen Genehmigungsverfahrens auch von Anfang an nicht.

Pinneberg, den 01. April 2009
Pf/Sch